



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen

21.01.2016, DR. M. GATTERMANN-KASPER, WWW.UNI-HAMBURG.DE/BDB

Vorstellung

Dr. Maike Gattermann-Kasper

- Stabstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
- Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG
 - Wahl durch Akademischen Senat
 - Amtszeit: 3 Jahre
 - Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

Agenda

- Einführung
 - Was heißt „inklusiv studieren“?
 - Nachteilsausgleiche im Hochschulbereich
- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
 - Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht
 - Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs
 - Drei Voraussetzungen („Beratungs- bzw. Bearbeitungsschema“)
 - Maßnahmen
 - Verfahren
- Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen

Vorbemerkung

Abweichungen zwischen Rechtsprechung und Praxis an Universitäten und Hochschulen

An den Universitäten und Hochschulen wird zum Teil von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen abgewichen. Diese Rechtsprechung wird auch von vielen Berater_innen und Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen kritisiert.

Die PPP orientiert sich einerseits an der Rechtsprechung und weist andererseits auf die Aspekte hin, die insbesondere von den Berater_innen und Beauftragten kritisch diskutiert werden.



Agenda

- Einführung
 - Was heißt „inklusive studieren“?
 - Nachteilsausgleiche im Hochschulbereich
- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
 - Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht
 - Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs
 - Drei Voraussetzungen („Beratungs- bzw. Bearbeitungsschema“)
 - Maßnahmen
 - Verfahren
- Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen

Was heißt „inklusive Studieren“?

- Bewerber_innen für grundständige oder Masterstudiengänge erfüllen allgemeine und studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen
- Immatrikulation als reguläre_r Studierende_r in grundständigem oder Masterstudiengang
- Zielgleiches Studium (anders als z. T. in der Schule!)
- Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ und Herstellung von „Zugänglichkeit“ durch Universitäten und Hochschulen, gemäß UN-BRK, anderer gesetzlicher Vorgaben und Selbstverpflichtungen

Nachteilsausgleiche „rund ums Studium“

- Zugangs- und Zulassungsbedingungen
 - Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen der Länder und Hochschulen
- Studien- und Prüfungsbedingungen, insb.
 - Regelungen der Länder und Hochschulen zur Anpassung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen sowie des Studienverlaufs
 - Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule gemäß SGB XII („Hochschulhilfe“), im Land Berlin Leistung der Hochschulen
- Lebensbedingungen, z. B.
 - Regelungen des BAföG für Studierende mit Beeinträchtigungen
 - Ermäßigte oder kostenlose des Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

Nachteilsausgleiche an Universitäten und Hochschulen

Quelle: Eigene Darstellung

Gestaltungsbereich	Individuelle Maßnahmen Intern	Individuelle Maßnahmen Extern	Gruppenbezogene Maßnahmen Intern
Zugang, Zulassung	sofortige Zulassung als Härtefall, NTA-Maßnahmen	---	geeignete Regelung
Lehrveranstaltungen	NTA-Maßnahmen, z. T. zum Ausgleich nicht vorhandener Zugänglichkeit	Hochschulhilfe, insb. personelle oder technische Unterstützung	Herstellung von Zugänglichkeit (z. B. Bau, IuK, Lehre), geeignete Regelung
Studien-/Prüfungsleistungen, Vorgaben für Studienverlauf gemäß PO	NTA-Maßnahmen	Hochschulhilfe s. v.	geeignete Regelung
Optionen für Studienverlauf (Unterbrechung, Pensum)	z. B. Beurlaubung, Teilzeit	---	geeignete Regelung

Agenda

- Einführung
 - Was heißt „inklusive studieren“?
 - Nachteilsausgleiche im Hochschulbereich
- **Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich**
 - Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht
 - Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs
 - Drei Voraussetzungen („Beratungs- bzw. Bearbeitungsschema“)
 - Maßnahmen
 - Verfahren
- Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen

Gesundheitliche Beeinträchtigung im Prüfungsrecht

Handout, Quelle: Eigene Darstellung

Rechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden					
Prüfungsrechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ICD-10)*					
Akutes Gesundheitsproblem z. B. akute Infekte, Knochenbruch, akute Phase einer chronischen Krankheit			Länger andauerndes bzw. dauerhaftes Gesundheitsproblem so genanntes „Dauerleiden“ insb. chronisch-somatische Krankheiten, psychische Krankheiten, Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens, Sprechens, Bewegens, Teilleistungs- und Autismus-Spektrum-Störungen		
„Studierunfähigkeit“ (länger andauernd, nicht dauerhaft)	Prüfungsunfähigkeit Teilnahmeunfähigkeit (kurzzeitig)	Prüfungsfähigkeit Teilnahmefähigkeit im Einzelfall →	Prüfungsfähigkeit, Teilnahmefähigkeit grundsätzlich vorhanden, zum Teil anpassungsbedarf in Bezug auf Prüfungsbedingungen		
			mit Anpassungsbedarf („Nachteilsausgleich“)		ohne Bedarf
			Nachteilsausgleich zulässig	Nachteilsausgleich nicht zulässig	
Optionen: Unterbrechung des Studiums, z. B. Beurlaubung	Optionen: Rücktritt von Prüfungen Verlängerung von Bearbeitungszeiten Zulassung zu Prüfungen mit Auflagen (z. B. Ersatzleistung für versäumte LV)	Optionen: im Einzelfall →	Optionen: Verlängerung von Bearbeitungszeiten Modifikation der Anwesenheitsregelung und viele andere Maßnahmen		

© Universität Hamburg – Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten – Januar 2016

* Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland. Seit 01.01.2015 ist die ICD-10-GM in der Version 2015 anzuwenden. <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/>

Prüfungsrechtliches Konzept „Nachteilsausgleich“

- Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG
- Prüfungsordnungen regeln „Normalfall“
 - Gleichheit des Qualifikationsziels und des Bewertungsmaßstabs
 - plus Nachteilsausgleich für Angehörige benachteiligter Gruppen, der unter Wahrung der Chancengleichheit aller Studierender Anpassung der „normalen“ Prüfungsbedingungen ermöglicht
 - Vorgehen: keine pauschale Anpassung von Bedingungen für Angehörige benachteiligter Gruppen, sondern Einzelfallprüfung
 - Ergebnis: Herstellung von Chancengleichheit im Einzelfall
 - Alternative: Prüfungsordnung mit Gestaltungsspielraum für Alle als „Normalfall“ als Teil eines Diversity-Konzepts

Rechtsgrundlagen Nachteilsausgleich bei Behinderung

- §§ 2 Abs. 4 und 16 HRG
- Landeshochschulgesetze
- Hochschulprüfungsordnungen
- Staatliche und kirchliche Prüfungsordnungen

Regelung des Nachteilsausgleichs in einer PO

- Persönlicher Anwendungsbereich, z. B. Studierende mit länger anhaltenden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Sachlicher Anwendungsbereich, z. B. Studien- und Prüfungsleistungen, Vorgaben für den Studienverlauf, Fristen
- Typische Maßnahmen, z. B. Rahmenvorgabe, die Gestaltungsspielraum lässt
- Formelle Voraussetzungen, z. B. Form- und Fristvorgaben für die Antragstellung, Anforderungen an Nachweise
- Beteiligungsrechte der_s Beauftragte_n für Studierende mit Beeinträchtigungen

Voraussetzung 1 des Nachteilsausgleichs

Quelle: Rux/Ennuschat (2010) S. 102 f.

- Vorliegen einer länger andauernden oder einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung (insbesondere gemäß ICD-10)
 - Sozial- und gleichstellungsrechtliche Begriffe:
Behinderungsbegriffe UN-BRK, Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, des SGB IX, die auch chronische Krankheiten umfassen, die die Teilhabe beeinträchtigen
 - Prüfungsrechtlicher Begriff: Dauerleiden

Voraussetzung 2 des Nachteilsausgleichs

Quelle: Rux/Ennuschat (2010) S. 102 f.

- Aus einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung resultieren konkrete Nachteile, falls Prüfungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbracht werden müssen

Ermittlung „Nachteil“ (Voraussetzung 2)

- Welche Aktivitäten
(z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Sehen, Hören, Gehen, Tragen, Sitzen, Kontakt knüpfen, im Team arbeiten, Teilnehmen, Konzentrieren)
- können in Bezug auf welche Formen von Lehrveranstaltungen
(z. B. Vorlesung, Seminar, Praktikum)
- oder Studien- und Prüfungsleistungen
(z. B. Klausur, Hausarbeit, Referat)
- gar nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden
- und welche Rolle spielen dabei die Bedingungen im jeweiligen Studiengang sowie persönliche Faktoren?

Ermittlungsfehler (Voraussetzung 2)

- Nachteil \neq bestimmter Status oder bestimmte Diagnose
 - Bestimmter Status (z. B. amtlich festgestellter Grad der Behinderung) oder bestimmte Diagnose (z. B. Migräne) können Ermittlung konkreter Nachteile nicht ersetzen, aber Anhaltspunkte dafür geben
- Nachteil \neq schwierige Situation
 - „Schwerwiegende persönliche Ereignisse“ oder „schwierige Lebenslagen“ können keinen Nachteilsausgleich bei Prüfungen begründen, eventuell aber andere Optionen, z. B. Rücktritt von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiten oder Fristen (→ Härtefallfallantrag?)

Voraussetzung 3 des Nachteilsausgleichs

Quelle: Rux/Ennuschat (2010) S. 102 f.

- bei Prüfungen
 - darf der Nachteil nur darin bestehen, dass der Nachweis einer an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit durch die gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Prüfung erschwert ist
Indiz: Ausgleichsfähigkeit bei späteren beruflichen Aufgaben
- bei Fristen
 - muss sich der Nachteil aus erheblich studienzeitverlängernden Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung ergeben

Dauerleiden und Nachteilsausgleich (Voraussetzung 3)

Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung von Niehues/Fischer/Jeremias (2014) Rn. 258 f.

Ausgleichsfähiges Dauerleiden	Nicht ausgleichsfähiges Dauerleiden
DL erschwert den Nachweis an sich vorhandener Leistungsfähigkeit	DL führt zu genereller Beeinträchtigung einer durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit und ist daher inhaltlich prüfungsrelevant
→ Nachteilsausgleich zulässig	→ Nachteilsausgleich nicht zulässig
Beispiele aus der Rechtsprechung: körperliche Beeinträchtigungen Sinnesbeeinträchtigungen	Beispiele aus der Rechtsprechung: viele psychische Krankheiten, zum Teil auch chronisch-somatische Krankheiten

Kritik an der Rechtsprechung (Voraussetzung 3)

- Rechtsprechung zum NTA wird von vielen Beauftragten und weiteren Akteuren kritisiert, so dass Anträge auf NTA bei Hochschulprüfungen z. T. nicht rechtsprechungskonform entschieden werden
- Häufige Kritikpunkte
 - Vernachlässigung neuerer medizinischer Erkenntnisse, was z. B. zu einer Diskriminierung psychisch kranker Studierender führe
 - Grundsatz „Ausgleichsfähigkeit im späteren Beruf“ vernachlässigt, dass viele Studiengänge sich nicht bzw. nicht nur für einen bestimmten Beruf qualifizieren
 - Möglichkeiten des Ausgleichs bei beruflichen Aufgaben durch Assistenz, Hilfsmittel, Ausstattung des Arbeitsplatzes oder Arbeitsorganisation werden vernachlässigt
 - Überbetonung von „Zeit“ als Faktor für den Erfolg bei Prüfungen bzw. das Erreichen von Qualifikationszielen

Konsequenzen für eigenes Handeln (Voraussetzung 3)

- Nachteilsausgleich als Anlass für Konflikte zwischen den Akteuren (Prüfungsorgane, Beauftragte und Berater_innen, Lehrende, Studierende)
- Was könnten Beauftragte und Berater_innen machen?
 - Studierende realistisch beraten
 - „Kultur“ des jeweiligen Fachs bzw. Studiengangs berücksichtigen, auch relevant für Beurteilung, ob durch eine NTA-Maßnahme die Chancengleichheit anderer Prüfungsteilnehmer_innen gefährdet ist
 - (Auch) als Partner_in und nicht als „Gegner_in“ von Prüfungsorganen auftreten → Klärung der eigenen Rolle
 - Kontakte zu Studienmanagement und Prüfungsorganen aufbauen oder pflegen
 - „Rechtsprechungsnahe“ Lösungen suchen (Beispiel „Angststörung“)

Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs erfüllt?

Voraussetzungen 1 – 3 erfüllt?

- Falls die Voraussetzungen erfüllt sind,
 - muss Nachteilsausgleich gewährt werden
 - besteht Ermessen bezüglich der Auswahl von Maßnahmen
- Maßstab: Nachteile sollen möglichst vollständig ausgeglichen werden, so dass bezogen auf die Situationen Studierender ohne Nachteile weder eine Unter- noch eine Überkompensation erfolgt

Maßnahmenkatalog

Handout, Quelle: UHH (2016)

- z. B. Beispiel-Katalog UHH
- Kataloge mit Maßnahmen sollten keine Zuordnung von Maßnahmen zu Arten von Beeinträchtigungen vornehmen!

Mögliche Anpassungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von zeitlichen oder formalen Vorgaben für den Studienverlauf*	
Ansatzpunkte für Anpassungen	Beispiele für einzelfallbezogene Maßnahmen
Fristvorgaben für den Studienverlauf	Verlängerung von Fristen für Module oder Studienabschnitte
Zulassung zu Modulen oder Leistungen	Zulassung zu Prüfungen, ggf. auch unter der Bedingung, dass Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden, z. B. Praktikum nach Bachelorarbeit oder kompensatorische Leistung für Fehlzeiten über das erlaubte Maß hinaus
Reihenfolge des Absolvierens von Modulen oder Leistungen	Veränderung der Reihenfolge, in der Module oder Leistungen zu absolvieren oder nachzuholen sind, z. B. um einen Verlust der Kohorte zu vermeiden
Zeitliche Gestaltung bezogen auf das Absolvieren von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitlich begrenzten Leistungen, insbesondere bei Klausuren, Hausarbeiten, Hausaufgaben, Projekten aber auch bei mündlichen Prüfungen ▪ Unterbrechung einer punktuellen Prüfungsleistung durch eine oder mehrere Pausen, z. B. zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung ▪ Splitten einer Leistung in mehrere Teilleistungen ▪ Beteiligung in Bezug auf Uhrzeit, z. B. frühestens ab 10 Uhr, und Termine, z. B. mit Abstand zu belastenden Behandlungen
Zugänglichkeit des Orts oder Raums für das Absolvieren von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligung in Bezug auf Prüfungsgebäude, z. B. nur bestimmte Gebäude, oder Prüfungsraum, z. B. nur bestimmte Sitzplätze oder Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, unterfahrbare Tisch, höhenverstellbarer Stuhl
Soziale Konstellation [unabhängig von der Leistungsform]	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums am oder außerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls auch zu Hause ▪ Information der Aufsichtspersonen über Tun oder Unterlassen bestimmter Aktivitäten, z. B. Verhalten bei Absenzen
Ersatz einer Leistungsform durch eine andere Form	<p>Ersatz der vorgesehenen durch eine niveaugleiche und idealerweise studiengangtypische andere Form, mit der die Qualifikationsziele ebenfalls erreicht werden können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz einer punktuellen Leistung, z. B. Klausur, durch eine andere punktuelle Leistung, z. B. mündliche Prüfung ▪ Ersatz einer punktuellen durch eine länger andauernde Leistung, z. B. Klausur durch Hausarbeit ▪ Ersatz einer praktischen durch eine theoretische Leistung ▪ Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelleistung oder -prüfung ▪ Ersatz zeitweise fehlender Anwesenheit durch kompensatorische Leistungen ▪ Ersatz einer Präsenz- durch eine Fernleistung oder -prüfung, z. B. E-Klausur, Erstellung eines Videos statt eines Vortrags
Aufgabenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung in eine wahrnehmbare Form, z. B. durch Anpassung von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder Erscheinungsform der Information bei Klausuren (z. B. Sprache statt Text oder formale statt grafischer Darstellung) ▪ Anpassung von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen

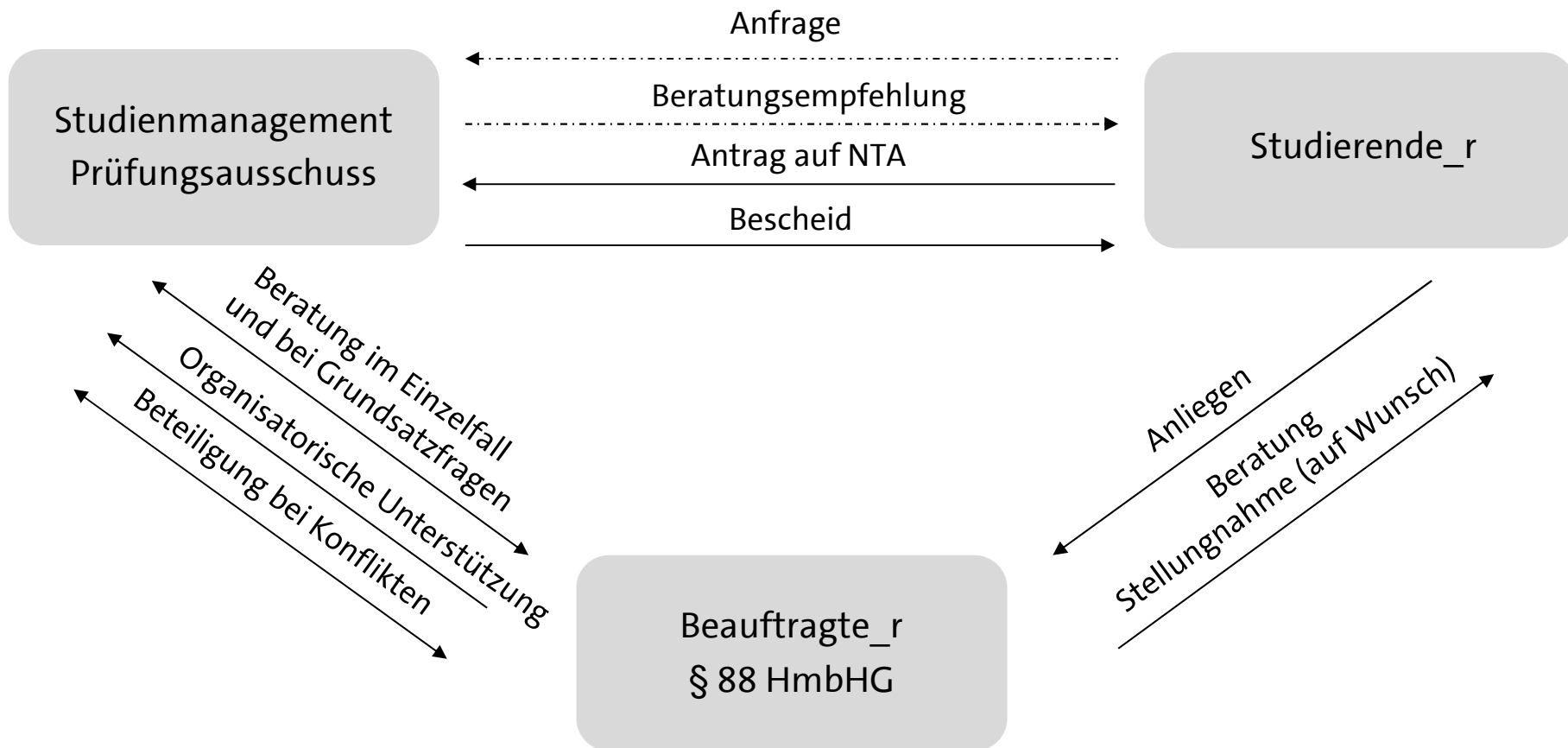
Welche Maßnahmen sind problematisch?

- Unabhängig vom Einzelfall sind bestimmte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in der Regel nicht zulässig, weil dadurch der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt wird, insbesondere
 - Erlass von Leistungen ohne Kompensation
 - Ungleicher Bewertungsmaßstab, z. B. so genannter „Notenschutz“
 - Zeitlich unbestimmte Verlängerung von Bearbeitungszeiten ausschließlich für Studierende mit bestimmten Beeinträchtigungen
 - „Strukturierungshilfen“ für die Bearbeitung von Aufgaben ausschließlich für Studierende mit bestimmten Beeinträchtigungen
 - Zusätzlicher Prüfungsversuch (ggf. aufgrund einer Härtefallregelung möglich)

Verfahren: Wer macht was?

- Studierende stellen rechtzeitig (Frist?) einen Antrag (Form?), dem Nachweise (welche?) beigelegt sind, an
 - Prüfungsausschuss (i. d. R. vorgesehener Weg)
 - Lehrende? (z. T. praktizierter Weg)
- Prüfungsorgan entscheidet zügig und erstellt rechtsmittel-fähigen Bescheid; Lehrende_r entscheidet und gibt „Zusage“ oder „Absage“
- Prüfungsorganisation durch
 - Studienmanagement?
 - Lehrende?
 - Beauftragte und Berater_innen für Studierende mit Beeinträchtigungen?

Verfahren: Wer macht was? (Beispiel UHH)



Verfahren: Nachweise

- Sind im Einzelfall Nachweise erforderlich? Können bereits vorhandene Nachweise genutzt oder müssen neue Nachweise erstellt werden? Welche Nachweise sind (noch) erforderlich?
 - Was regelt die Prüfungsordnung?
 - Wer ist für was sachverständig?

(Fach-)ärztliche oder psychotherapeutische Nachweise können gesundheitliche Beeinträchtigung gemäß ICD-10 bzw. deren allgemeine Auswirkungen bestätigen, aber keine bzw. wenig Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und den jeweiligen Prüfungsbedingungen treffen
 - Ggf. alternative bzw. ergänzende Nachweise zu ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Nachweisen zulassen
 - Stellungnahme der Berater_innen oder Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen? Wenn ja, wie?

Agenda

- Einführung
 - Was heißt „inklusive studieren“?
 - Nachteilsausgleiche im Hochschulbereich
- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
 - Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht
 - Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs
 - Drei Voraussetzungen („Beratungs- bzw. Bearbeitungsschema“)
 - Maßnahmen
 - Verfahren
- **Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen**

Nachteilsausgleiche an Universitäten und Hochschulen

Quelle: Eigene Darstellung

Gestaltungsbereich	Individuelle Maßnahmen Intern	Individuelle Maßnahmen Extern	Gruppenbezogene Maßnahmen Intern
Zugang, Zulassung	sofortige Zulassung als Härtefall, NTA-Maßnahmen	---	geeignete Regelung
Lehrveranstaltungen	NTA-Maßnahmen, z. T. zum Ausgleich nicht vorhandener Zugänglichkeit	Hochschulhilfe, insb. personelle oder technische Unterstützung	Herstellung von Zugänglichkeit (z. B. Bau, IuK, Lehre), geeignete Regelung
Studien-/Prüfungsleistungen, Vorgaben für Studienverlauf gemäß PO	NTA-Maßnahmen	Hochschulhilfe s. v.	geeignete Regelung
Optionen für Studienverlauf (Unterbrechung, Pensum)	z. B. Beurlaubung, Teilzeit	---	geeignete Regelung

Rechtsgrundlage?

Konzepte UN-BRK

Angemessene Vorkehrungen
„Individuelle Lösung
für eine bekannte Person“

Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)
„Strukturen und Prozesse
für unbekannte Personen“

Herstellung von „Zugänglichkeit“ kann
Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ erheblich reduzieren,
aber nicht überflüssig machen

Maßnahmenkatalog

Handout, Quelle: UHH (2016)

- z. B. Beispiel-Katalog UHH
- Kataloge mit Maßnahmen sollten keine Zuordnung von Maßnahmen zu Arten von Beeinträchtigungen vornehmen!

Ansatzpunkte für eine inklusivere Gestaltung von Lehrveranstaltungen	
Gestaltungs-/Anpassungsbereich	Beispiele für einzelfallbezogene Vorkehrungen
Wege, Ort, Raum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorzeitige Bekanntgabe der Raumplanung, damit die individuell notwendige personelle Unterstützung organisiert werden kann ▪ Planung oder Verlegung von Lehrveranstaltungen in Räume mit bestimmter Ausstattung ▪ Videoübertragung/-aufzeichnung von Lehrveranstaltungen zulassen ▪ Reservierung von Sitzplätzen, z. B. in der ersten Reihe oder an der Tür
Zulassungsregelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl an Teilnehmer_innen, ggf. auch für andere Studierende, die Assistenzperson sind, z. B. Mitschreibkräfte oder personelle Unterstützung bei Exkursionen
Anwesenheitspflicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Didaktische Notwendigkeit der Anwesenheit ‚realistisch‘ beurteilen ▪ Angemessene kompensatorische Leistungen für nicht vorhandene Anwesenheit festlegen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühe Bekanntgabe von Literaturempfehlungen, wenn möglich Auswahl barrierefrei zugänglicher Literatur ▪ Beschaffung zugänglicher oder Umsetzung nicht zugänglicher Literatur veranlassen
Lernunterlagen (Studienmaterialien)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Barrierefreie Gestaltung von Dokumenten, z. B. Skripte ▪ Frühzeitige oder bevorzugte Weitergabe nicht barrierefreier Lernunterlagen an Studierende ▪ Umsetzung nicht zugänglicher Lernunterlagen veranlassen
Lehrunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Barrierefreie Gestaltung von Präsentationen oder anderen Unterlagen ▪ Frühzeitige oder bevorzugte Weitergabe nicht barrierefreier Lehrunterlagen an Studierende ▪ Umsetzung nicht zugänglicher Lernunterlagen veranlassen
Kommunikationsverhalten von Lehrenden und Teilnehmenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitschaft zur Unterstützung signalisieren ▪ Angemessene Kommunikationsformen und Kommunikationsregeln für alle Teilnehmer_innen festlegen und Einhaltung sicherstellen
Methoden, Sozialformen, Medien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitschaft zur Anpassung signalisieren ▪ Von vornherein oder ggf. für Personen mit Bedarf angemessene Alternativen anbieten
Personaleinsatz durch Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Gebärdens- oder Schriftsprachdolmetschenden oder von Assistenz unterstützen, z. B. durch Vorbereitungsmaterial
Hilfsmiteileinsatz durch Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Audiozeichnungen oder anderen Hilfsmitteln, z. B. FM-Anlage, zulassen und unterstützen
Durchführung von Aktivitäten mit Bezug zur Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivitäten akzeptieren, z. B. Nutzung von Beatmungs- oder Messgeräten, Laufen statt Sitzen, mehrfaches Verlassen des Raums für Toilettengänge)

Die Darstellung bezieht sich vor allem auf Lehrveranstaltungstypen, die an der UHH stattfinden, z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum. Viele Hinweise sind auch auf Lehrveranstaltungstypen wie Exkursionen oder Berufspraktika anwendbar, wobei häufig noch weitere Aspekte zu bedenken sind. Falls ein_e Studierende_r ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder gar nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen kann, sollte geklärt werden, ob im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 11 PO andere Bedingungen festgelegt werden können.

© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Januar 2016, www.uni-hamburg.de/bdb

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Universität Hamburg

CampusCenter

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Alsterterrasse 1

20354 Hamburg

maike.gattermann-kasper@uni-hamburg.de



Literaturverzeichnis

Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014):

Prüfungsrecht. 6., neubearbeitete Auflage. München 2014.

Rux, J./Ennuschat, J. (2010):

Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium. Eine Analyse. Köln 2010.



Abkürzungsverzeichnis

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
DL	Dauerleiden
GG	Grundgesetz
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
ICD-10	International Classification of Diseases der WHO, 10. Revision
LV	Lehrveranstaltung/en
NTA	Nachteilsausgleiche/e
PO	Prüfungsordnung/en
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen